

öffentlich-mediale Aufregung eines nicht seltenen Dilettantismus über die ideelle Rückständigkeit und das orientalisches anmutende Erscheinen und Handeln der muslimischen Migranten in der Öffentlichkeit kann höchstens die eigenen Gemüter besänftigen; sie ist keineswegs der Sache dienlich. Das darf keineswegs als ein Plädoyer für die Toleranz der Intoleranz verstanden werden, sondern für ein reflektiertes gemeinsames Nachdenken über die Grenzen der Toleranz und Intoleranz. Muslime brauchen daher, gerade auch mit Blick auf ihre wohlverstandene Teilhabe am sozialen Leben, einen gesellschaftlichen und akademischen Raum für eine ausgiebige innerislamische Diskussion, um die Herausforderung anzunehmen und selbstbewusst und auch selbstkritisch ihre Theologie und Koranhermeneutik entwickeln und etablieren zu können.

Verf.: Prof. Dr. Ömer Özsoy: Leiter des Instituts für Studien der Kultur und Religion des Islam, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich 9, Gräfr. 78, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: oezsoy@em.uni-frankfurt.de

Ertugrul Sahin: Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich 9, Gräfr. 78, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: sahin@em.uni-frankfurt.de

Hâle Doerfer-Kir

Die verfassungsrechtliche Stellung islamischer Bildungseinrichtungen

1 Einführung

In Deutschland melden seit einiger Zeit vor allem islamische Vereinigungen die Teilhabe an der Bildung in Deutschland beheimateter muslimischer Kinder und Jugendlicher an. So entwickelt sich seit Jahrzehnten eine Vielfalt an islamischen Bildungseinrichtungen, die vermehrt gesellschaftspolitische und juristische Beachtung finden. Kernproblem des religiösen Erziehungswirkens sind die politischen Haltungen und die fundamentalistischen Zielsetzungen einiger hinter den Bildungseinrichtungen stehender Vereinigungen. So geht es in den Diskussionen zum einen um privatschulisches Bildungswirken im Sinne der Art. 7 Abs. 4 und 5 GG, zum anderen um die Erziehung in sog. Koranschulen und anderen religiösen Einrichtungen. Zentral ist dabei die Frage, ob die maßgeblichen Verfassungsbedingungen segregierenden Einflüssen islamisch orientierter Bildungsarbeit hinreichend standhalten.

2 Bedeutung der Privatschulfreiheit

Der rechtswissenschaftliche Blick auf islamisches privatschulisches Bildungswirken in Deutschland kann nicht vollständig gelingen, ohne die Zielvorgaben und die Bedeutung der Privatschulfreiheit im Verfassungsgefüge zu berücksichtigen. Zunächst soll die in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG garantierte Privatschulfreiheit sicherstellen, dass gesellschaftlich determinierte Bildungsalternativen

tiven in das Schulwesen hineinreichen können.¹ Die Sicherstellung der „Vielfalt im Schulwesen“ ist damit Zielvorgabe.² Sie verpflichtet den Staat, „für die Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte“ offen zu sein,³ und Entfaltungsfreiräume zu schaffen.⁴ Im hier interessierenden Rahmen bedingt dies vor allem die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Vermittlung von religiösen Lehrinhalten ohne staatlichen Bestimmungsanteil.⁵ Zudem bestärkt die Privatschulgarantie das in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantierte Elternrecht und die in Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses:⁶ Eltern erhalten die Möglichkeit, ihre religiöse Überzeugung über die private Erziehung hinaus in den schulischen (Pflicht-)Bereich hineinreichen zu lassen. Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer solchen Erweiterung erschließt sich bei Betrachtung des Dualismus und der prinzipiellen Gleichordnung von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag in der Schule. Nüchtern betrachtet eröffnet die Privatschulfreiheit den Eltern die Chance, ihr Kind den staatlichen Erziehungseinflüssen in der Schule (in bestimmtem Umfang) zu entziehen.⁷ Zusammenfassend kann das Elternrecht tatsächlich als Grund für die Schaffung der Privatschulfreiheit gesehen werden.⁸ Bezogen auf die hier interessierenden Fälle islamisch orientierten Privatschulwirkens bedeutet dies die notwendige Einbeziehung der Erziehungsfreiheit muslimischer Eltern in die rechtswissenschaftliche Diskussion. Damit eng verbunden ist die Minderheiten schützende Funktion der Privatschulfreiheit: Minderheiten wird die Möglichkeit eröffnet, alternativ zum Staat schulische Bildungsangebote bereitzustellen, bzw. in Anspruch zu nehmen. Neben der Absage an ein staatliches Schulmonopol⁹ sind Art. 7 Abs. 4 und 5 GG die verfasste Garantie von „Minderheitenschulen“. Ob diese nun religiös, weltanschaulich oder pädagogisch motiviert sind, ist unerheblich.

3 Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Gründung islamischer Ersatzschulen

Entsprechend den Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 S. 2 und 3 GG bedürfen sog. Ersatzschulen, also solche Schulen, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine im Land vorhandene oder grds. vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen,¹⁰ einer staatlichen Genehmigung. In der islamischen Bildungslandschaft ist derzeit nur die seit 1988 als sog. Weltanschauungsschule genehmigte „Islamische Grundschule in Berlin“ als solche zu qualifizieren. Träger dieser Schule ist die „Islamische Föderation Berlin e.V.“¹¹ Anspruch auf Genehmigung

1 Vgl. Evers, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, 1979, S. 150; Baldus, Freiräume der Schulen in Freier Trägerschaft, 1998, S. 12.

2 BVerfGE 27, 195 (201); 75, 40 (62 f.); Jach, Schulvielfalt als Verfassungsgebot, 1991, S. 49; anders wohl Ladeur, Private Konfessionsschulen, in: RdJB 1993, S. 282 (284).

3 BVerfGE 75, 40 (62 f.).

4 Thiel, Der Erziehungsauftrag des Staates in der Schule, 2000, S. 180.

5 Ossenbühl, Rechtliche Grundlagen und Probleme der Privatschulfreiheit, in: Engagement. ODIV-Sonderausgabe 1978, 8 (9 f.).

6 BVerfGE 90, 1 (6); VGH München, NVwZ 1992, 1221 (1222); Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, 2001, S. 250; Eiselt, Art. 7 Abs. 5 GG im System des Privatschulrechts, in: DÖV 1988, S. 211 (212).

7 In diesem Sinne Huber, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule, in: BayVBl. 1994, 545 (550).

8 Maurer, Das Elternrecht und die Schule, 1962, S. 104; Heckel, Deutsches Privatschulrecht, 1955, S. 210; vgl. zudem v. Campenhausen, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, 1967, S. 65.

9 Becker, Aufsicht über Privatschulen, 1969, S. 22.

10 BVerfGE 27, 195 (201 f.); 90, 128 (139); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 22.

11 Die erste Schule dieser Art war die in Trägerschaft der „Islamischen Gesellschaft in Deutschland“ 1982 gegründete „Deutsch-Islamische Schule München“, welcher zum Schuljahr 2005/2006 die Genehmigung nicht verlängert wurde,

haben nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG all diejenigen Schulen, die in ihren Lehrzielen, Einrichtungen und der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht erfolgt. Auch muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrer gesichert sein. Im Hinblick auf islamische Ersatzschulvorhaben interessiert hier vornehmlich die verlangte Gleichwertigkeit der Lehrziele;¹² neben die fachlichen Anforderungen tritt hierbei die Vermittlung bestimmter Erziehungsziele.¹³ Das Grundgesetz nennt – im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung –¹⁴ keine ausdrücklichen Erziehungsziele; wohingegen die Länder in ihren Schulgesetzen und zumeist auch in ihren Verfassungen vielfältige Erziehungsziele formulieren.¹⁵ Als wichtige Grundbedingungen verlangen die Länder unter anderem die Erziehung zur freien Persönlichkeit, zur Achtung der Menschenwürde, zu Selbstverantwortlichkeit, zu Demokratiebewusstsein, zu Toleranz, zu Gemeinschaftssinn und zu Friedfertigkeit.¹⁶ Obwohl das Grundgesetz sich einer solchen Ausdrücklichkeit enthält, ist weitestgehend anerkannt, dass den in Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 ff. GG und Art. 20 GG bezeichneten fundamentalen Verfassungswerten durch Interpretation schulische Erziehungsziele entnehmbar sind.¹⁷ Mit *Huber* lassen sich die so gewonnenen Erziehungsziele als „Basisbedingungen für die Verfassung der Freiheit“¹⁸ oder als „identitätsbestimmende Verfassungsnormen par excellence“¹⁹ definieren. Diese sollen in der Schule die Weitergabe der freiheitlichen Wertordnung im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Schülers sicherstellen.²⁰

Zentrale Zielvorgabe ist, das „einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden“.²¹ Die aus den Fundamentalvorgaben gewonnenen Erziehungsziele

da die Verfassungstreue des Trägers aufgrund der Verbindung zur extremen ägyptischen Muslimbruderschaft als nicht gegeben gilt.

- 12 Zur Unbestimmtheit der Gleichwertigkeitsanforderung vgl. *Richter*, in: AK-GG, Bd. 1, 2. Aufl. 1989, Art. 7, Rn. 59; *Müller*, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz, 2. Aufl. 1982, S. 134.
- 13 BVerwGE 90, 1 (9, 11).
- 14 Art. 148 Abs. 1 WRV: „In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.“; vgl. hierzu *Evers*, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, 1979, S. 24 ff.
- 15 Ausführlich hierzu *Pieroth*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule, in: DVBl. 1994, 949 (952 f.); *Evers*, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, 1979, S. 34 ff., 39 ff.; *Häberle*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, 1981, S. 46 ff.
- 16 Vgl. etwa Art. 7 Abs. 1 und 2 LV NRW; § 56 Abs. 3 und 4 LV Hessen (Wobei die Erziehung zu Toleranz besonders hervorgehoben wird); die Landesverfassung von Niedersachsen enthält keine Erziehungsziele, jedoch § 2 Abs. 1 NSchG; s.a. § 2 Abs. 2, 4 und 5 SchG NRW und § 2 HSchG.
- 17 *Häberle*, Verfassungsprinzipien als Erziehungsziele, in: Recht als Prozeß und Gefüge, FS für Huber zum 80. Geb., 1981, S. 211: „pädagogische Verfassungsinterpretation“; *ders.*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule, in: BayVBl. 1994, 545 (551 ff.); *Schmitt-Kammler*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 28; *ders.*, Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem Grundgesetz, 1983, S. 41 ff.; *Evers*, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, 1979, S. 55; *Müller*, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz, 2. Aufl. 1982, S. 134 f.; *Mascello*, Elternrecht und Privatschulfreiheit, 1995, S. 235 f.; im Ergebnis auch *Jach*, Schulvielfalt als Verfassungsgebot, 1991, S. 65; a.A. *Richter*, in: AK-GG, Bd. 1, 2. Aufl. 1989, Art. 7, Rn. 18b f., der dem Grundsatz nach die Ableitbarkeit von Erziehungszielen insbesondere unter Hinweis auf eine vom Verfassungsgeber gewollte Nichtregelung verneint, sich aber für eine (beschränkte) staatliche Gestaltungsfreiheit ausspricht. Es seien aus den Grundrechten und Staatszielbestimmungen verbindliche „Prinzipien für die Organisation der schulischen Bildungsprozesse“ (Pluralität, Toleranz, Freiheitlichkeit, Sozialität und Partizipation) ableitbar, welche sodann als Rahmenbedingungen die Schulaufsicht verpflichteten.
- 18 *Häberle*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, 1981, S. 14.
- 19 *Häberle*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, 1981, S. 65.
- 20 *Stein*, Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule, 1967, S. 8, 25 ff.; *Huber*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule, in: BayVBl. 1994, 545 (551).
- 21 BVerwGE 47, 46 (72).

sind auch für die Ersatzschulen verbindlich; dem steht weder die Privatschulgarantie,²² noch der staatliche Neutralitäts- und Pluralismusgrundsatz²³ entgegen. Vielmehr ist der Staat aufgrund seiner in Art. 7 Abs. 1 GG angelegten Erziehungsverantwortung sogar verpflichtet, die Befähigung auch des (muslimischen) Ersatzschülers „zur Selbstbestimmung in Freiheit“ sicherzustellen.²⁴ Mehr noch: Schüler von (islamischen) Ersatzschulen haben diesen Grundsätzen entsprechend einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch gegenüber dem Staat auf ungehinderten und gleichberechtigten Zugang zu Verfassungsgrundwerten. Hieraus ergibt sich auch die von *Häberle* gedeutete Aufgabe von Erziehungszielen als „konsensbildende Elemente im Verfassungsstaat“²⁵ oder wie es *Langenfeld* formuliert: „Die Erziehung zu den Grundwerten des freiheitlichen Verfassungsstaates ist Teil des Integrationsprozesses“.²⁶ Insbesondere für den Bereich von (Bekenntnis-)Ersatzschulen gilt, dass hierauf nicht verzichtet werden kann. In diesem Sinne erklärt auch *Schmitt-Kammler* treffend: „Die Schule erfüllt ihre Integrationsfunktion, indem sie lehrt, was nach dem Grundgesetz gerade *nicht* Gegenstand pluralistischer Auseinandersetzung sein soll“.²⁷

Mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG kann so die Erziehung des muslimischen Kindes und Jugendlichen zu Mündigkeit, zu Selbstverantwortlichkeit und damit zur freien Entfaltung der Persönlichkeit als verbindliches Lehrziel formuliert werden,²⁸ das eine islamische Ersatzschule entsprechend der Bestimmung in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG leisten muss. Auch die Erziehung zu Gleichberechtigung ist in diesem Rahmen bedeutsam: Als Ausdruck des in Art. 1 Abs. 1 GG verfassten Fundamentalwertes konkretisiert Art. 3 Abs. 2 GG die Gleichberechtigung von Mann und Frau und verdeutlicht damit das grundgesetzliche Bild gleichwertiger Selbstbestimmtheit und Mündigkeit beider Geschlechter. Aufgrund seines in Art. 7 Abs. 1 GG angelegten Erziehungsauftrages ist der Staat verpflichtet, in der Schule zur Gleichberechtigung der Geschlechter zu erziehen bzw. die Fixierung auf geschlechtliche Rollenmuster zu verhindern.²⁹ Eine islamische Ersatzschule ist in ihrer Tätigkeit an diese Wertentscheidung der Verfassung – ungeachtet ihres religiösen Selbstverständnisses – gebunden.

Als weitere maßgebliche Zielvorgaben sind zu nennen: Die Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, zu Toleranz, zu Demokratie und Teilhabe an der Gesellschaft, zu Gleichberechtigung und schließlich zu Friedensliebe und Völkerverständigung.

Dem Lehrziel der Erziehung zur freien Persönlichkeit und der Erziehung zur Teilnahme an der Gesellschaft stünde es beispielsweise entgegen, wenn muslimische Kinder unter Hinweis auf

22 BVerwGE 90, 1 (12); *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 23; *Schmitt-Kammler*, in: *Sachs*, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 69; *ders.*, Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem Grundgesetz, 1983, S. 44, Fn. 144; in diesem Sinne auch *Richter*, in: *AK-GG*, Bd. 1, 2. Aufl. 1989, Art. 7, Rn. 60 – „allgemeine Geltung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien“; *ders.*, Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten?, in: *NVwZ* 1992, 1162 (1163); *Müller*, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz, 2. Aufl. 1982, S. 135.

23 *Bothe*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule, in: *VVDStRL* 54 (1995), 7 (31); *Schmitt-Kammler*, in: *Sachs*, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 28 – keine Bindung an das Neutralitätsgebot hinsichtlich der aus der „Verfassungssensenz“ gewonnenen Erziehungsziele; siehe auch *Evers*, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, 1979, S. 82 ff.

24 Vgl. *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewandelter Minderheiten, 2001, S. 215.

25 *Häberle*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, 1981, S. 40 ff.

26 *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewandelter Minderheiten, 2001, S. 324.

27 *Schmitt-Kammler*, Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem Grundgesetz, 1983, S. 45 – Hervorhebung im Original.

28 Vgl. hierzu *Evers*, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, 1979, S. 58 f.; *Jach*, Schulvielfalt als Verfassungsgebot, 1991, S. 75.

29 Vgl. *Bothe*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule, in: *VVDStRL* 54 (1995), 7 (34); siehe auch *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 398; *Anger*, Islam in der Schule, 2003, S. 214 f.

als schädlich begriffene „westliche“ Haltungen in ihrer Entfaltung behindert würden. Es würde insbesondere dem Toleranzprinzip widersprechen, wenn in Ersatzschulen Andersglaubende zu Feinden erklärt würden; sog. „Hasspredigten“ gegen die (westliche) Gesellschaft und deren Werte sind mit genannten Fundamentalzielvorgaben ebenso wenig vereinbar. Zudem wäre etwa die Absolutsetzung des Religionsgesetzes in Abgrenzung zum Staatsgesetz nicht hinnehmbar, zumal damit der muslimische Schüler unumkehrbar aus der Akzeptanz des Grundgesetzes herausgeführt und der Rechtsstaat negiert werden würde. Die Grenzen islamischen Ersatzschulwirkens liegen daher dort, wo angestrebt ist, muslimischen Kindern unumkehrbar bestimmte verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten vorzuenthalten oder als nicht achtenswert zu lehren, um diese von der potentiellen bzw. zukünftigen Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten abzuhalten.

Nach alledem wird beispielsweise eine Erziehung, die auf die Verbreitung und Übernahme nationalistischer, antiwestlicher oder antisemitischer Ideologien zielt, mangels Gleichwertigkeit nicht genehmigungsfähig sein. Beabsichtigter politischer Indoktrination an Ersatzschulen setzt Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG damit deutliche Grenzen. Gleichwohl verlangt dieser nicht die absolute Deckungsgleichheit von Religionsinhalt und Verfassungsinhalt; die schulische Erziehung darf sich unter Beachtung der Gleichwertigkeitsanforderungen ungehindert an den jeweiligen religiösen Lehren orientieren.

Folgende Grundsätze lassen sich formulieren: Lehrinhalte, die mit Glaubenssätzen verwoben sind, sind mit Rücksicht auf das religiöse Selbstverständnis dahingehend zu differenzieren, ob sie einen internen oder einen gesellschaftlich relevanten Gehalt betreffen, der Veränderungen erzwingen will.³⁰ Letztere wären wegen des Überwiegens staatlicher (Selbsterhaltungs-)Interessen stets an den Erziehungszielen messbar. Dagegen sind Lehrinhalte an islamischen Ersatzschulen, die lediglich innerreligiöse Anschauungen betreffen, nicht durch Verweis auf staatliche Erziehungsvorgaben einschränkbar.³¹

Demnach haben islamische Ersatzschulen die genannten Fundamentalvorgaben zu beachten und zu vermitteln; überdies können sie aber ihre eigenen Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen, ohne staatlichen Reglementierungen unterworfen zu sein.³²

Kurz eingegangen werden soll noch auf die Frage, ob das Lehrpersonal (islamischer) Ersatzschulen auch verfassungspolitische und persönliche Zuverlässigkeitsbedingungen erfüllen muss: Obschon Art. 7 Abs. 4 GG keine dieser Bedingungen verlangt, sind solche Anforderungen den Schulgesetzen der Länder jedenfalls entnehmbar.³³ In der Literatur wird das Eignungskriterium im Sinne einer Zuverlässigkeit in sittlicher, politischer und staatsbürgerlicher Hinsicht entweder verlangt,³⁴ unter dem Gesichtspunkt der Missbrauchsabwehr für legitim erachtet,³⁵ oder gänzlich mit Blick auf den klaren Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 GG abgelehnt.³⁶ Im Unterschied zu Art. 33 GG, welcher die Verfassungstreue der Bewerber für den öffentlichen Dienst zum Gegenstand

30 Hierzu auch *Gröschner*, in: Dreier, GG, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 7, Rn. 15; *Anger*, Islam in der Schule, 2003, S. 386 f.

31 *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, 2001, S. 524; *Anger*, Islam in der Schule, 2003, S. 386; ebenso *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 395.

32 *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 423; *Günther*, Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG, 2006, S. 114.

33 Vgl. etwa § 145 Abs. 1 Nr. 2 b NdsSchG.

34 *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG, 11. Aufl. 2008, Art. 7, Anm. 10; *Heckel*, Deutsches Privatschulrecht, 1955, S. 239 ff.

35 *Müller*, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz, 2. Aufl. 1982, S. 207; vgl. aber auch *ders.*, S. 253 ff.

36 *Pfau*, Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Ersatzschullehrer, 1995, S. 59, 71.

hat,³⁷ fehlt eine solche Regelung für Privatschullehrer. Die Ablehnung einer vorherigen „Gesinnungsprüfung“ legt auch die umfassende Freiheit des Art. 7 Abs. 4 und 5 GG nahe, welcher unzweifelhaft die Personalhoheit des Schulträgers garantiert.³⁸ Auch sind die Begriffe der Eignung und Zuverlässigkeit zu unbestimmt, um diesen Verbindlichkeit zuzusprechen.³⁹ Jedoch dürfen Ersatzschulen, wie gezeigt, nicht hinter den Lehrzielen zurückstehen. Dies bedingt, dass deren Lehrkräfte in persönlicher Hinsicht geeignet sein müssen, auch die fundamentalen Erziehungsziele zu lehren.⁴⁰ Demnach dürfen Schulträger und Lehrpersonal einer islamischen Ersatzschule nicht zur Nichtidentifikation mit den fundamentalen Erziehungsvorgaben erziehen. Sollte eine islamische Ersatzschule die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder sicherstellen können, darf sie nicht genehmigt werden, bzw. ihr wäre die Genehmigung zu entziehen. Umgekehrt wäre die Genehmigung zwingend zu erteilen, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllt.

4 Anforderungen an die Gründung islamischer Grundschulen

Die Zulässigkeit privater islamischer Grundschulen beurteilt sich nach Art. 7 Abs. 4 und 5 GG. Neben den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 S. 2 bis 4 GG sind für die Gründung privater konfessioneller Grundschulen nach Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG weitere Kriterien zu erfüllen: Die Genehmigung kann nur auf Antrag von Erziehungsberechtigten erfolgen, wenn sie als Bekenntnisschule keine Entsprechung als öffentliche Schule in der Gemeinde hat. Die Eltern müssen ihren Willen in Schriftform darlegen und sich als eigentliche Antragsteller verstehen; der Antrag muss diesen zurechenbar sein.⁴¹ Die Zulässigkeit der Gründung islamischer privater Grundschulen wirft mit Blick auf die Zielsetzung des Art. 7 Abs. 5 GG, Grundschüler grundsätzlich gemeinsam in staatlichen Schulen zu unterweisen, weitere Fragen auf. Dem Willen des Verfassungsgebers entsprechend soll die Unterweisung von Kindern in privaten Grundschulen nur ausnahmsweise und unter strengeren Voraussetzungen möglich sein; insbesondere soll die soziale Herkunft des Kindes nicht zum Kriterium privatschulischer Unterweisung erklärt werden können.⁴² Hiernach soll die Genehmigungsbehörde die demographische Zusammensetzung des angestrebten Vorhabens berücksichtigen dürfen.⁴³ Das *BVerwG* erklärt ausdrücklich: „Der Genehmigung einer privaten Grundschule kann demnach auch entgegenstehen, daß die Zusammensetzung ihrer Schülerschaft zu einer von den konkurrierenden öffentlichen Grundschulen stark abweichenden demographischen Repräsentanz führt“.⁴⁴ Es ist insbesondere *Isensee*, der unter Hinweis auf die voraussehbare nationale Zusammensetzung islamischer Bekenntnisgrundschulen folgert, dass der Staat mit de-

37 Grundsätzlich kritisch gegenüber einer weit reichenden Treuepflicht im Rahmen v. Art. 33 Abs. 2 GG *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 33, Rn. 21.

38 *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 20; dies erkennt auch *Heckel*, *Deutsches Privatschulrecht*, 1955, S. 240 an.

39 Vgl. fragliche Bestimmungsversuche bei *Heckel*, *Deutsches Privatschulrecht*, 1955, S. 239 f.

40 In diesem Sinne auch *Pfau*, *Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Ersatzschullehrer*, 1995, S. 91; *Müller*, *Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz*, 2. Aufl. 1982, S. 257.

41 *BVerwGE* 90, 1 (6); *VG Stuttgart*, *NVwZ-RR* 2004, 580 (581): Im Fall der beantragten islamischen Bekenntnisschule lehnte das Gericht einen Anspruch u.a. auch deshalb ab, weil der antragstellende Schulträgerverein eine Liste mit Unterschriften von Vätern beim Schulamt eingereicht hatte, aus welcher nur hervorging, dass sie ihre Kinder die angestrebte Schule besuchen lassen wollten.

42 *BVerfGE* 88, 40 (50); *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 7, Rn. 199; *Heckel*, *Deutsches Privatschulrecht*, 1955, S. 284.

43 *BVerfGE* 88, 40 (50); *BVerwG*, *DVB1*. 2000, 706 (709).

44 *BVerwG*, *DVB1*. 2000, 706 (709).

ren Zulassung „sein wirksamstes Mittel zur Integration aus der Hand“ geben würde.⁴⁵ Unabhängig von der Berechtigung einer solchen Vermutung, ist doch entscheidend, ob der Verdacht der „Aussonderung“ genügen kann, um islamische Privatschulvorhaben per se von der Teilhabe an Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG auszuschließen. Unter Hinweis auf eine generelle Segregationsgefahr würde nämlich so einer Minderheit ein Grundrecht versagt werden können, dessen Gewährleistungsumfang am Maß von Mehrheitsstrukturen und -interessen definiert würde. Vielmehr ist daher der Gesetzgeber gefordert, unter Beachtung des Paritätsgrundsatzes und des Neutralitätsgebotes sowie des Verbotes des Einzelfallgesetzes, die Integrationsmaßstäbe in Art. 7 Abs. 5 GG näher zu konkretisieren; die Minderheiten schützende Bedeutung des Art. 7 Abs. 5 GG wäre dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Eine so herbeigeführte Behauptung der Intention des Art. 7 Abs. 5 GG wäre verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Schließlich darf die freiheitssichernde Funktion der Gewährleistungen der Privatschulregelungen auch nicht einem Homogenitätsverständnis geopfert werden, welches über die verfassungsrechtlich angestrebte Integration hinausgeht.⁴⁶ Überdies kann aber eine etwaige Integrationsgefährdung stets einer Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterstellt werden.⁴⁷ Sollte die islamische Grundschule die kulturelle „Abschottung“ der Schüler hingegen tatsächlich begünstigen oder sogar fördern wollen, wäre die Genehmigung zu versagen bzw. abzuerkennen. Alles in allem soll der Vorrang der staatlichen Schule im Grundschulbereich schließlich das Grundrecht auf Privatschulgründung „zwar einschränken, aber nicht aufheben“.⁴⁸ Folglich kann der Umstand, dass es sich bei den islamischen Schulen um kulturell eingrenzbar Bekenntnisschulen handelt, nicht zu einer grundsätzlichen Verweigerung der Rechte aus Art. 7 Abs. 5 GG führen.

Eine weitere, nicht einheitlich beantwortete Frage ist, ob der Islam vom Bekenntnisbegriff des Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG umfasst ist, und wenn ja, welche organisatorischen Anforderungen an ihn zu stellen sind. Nach allgemeinem Verständnis ist jede Kundgabe der religiösen und weltanschaulichen Überzeugung nach außen hin als Bekenntnis zu qualifizieren.⁴⁹ Bekenntnisschulen sind solche, die in ihrem Unterricht durch eine religiöse Weltanschauung geprägt sind, der mehrheitlich Lehrer sowie Schüler angehören.⁵⁰ Unter Hinweis auf die Begrifflichkeiten der Art. 146 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 2 WRV wird vertreten, der Bekenntnisbegriff sei auf herkömmliche bzw. damals gemeinte Religionen beschränkt, so dass z.B. der Islam nicht gemeint sein könne.⁵¹ Mehrheitlich wird jedoch richtigerweise erkannt, dass jedes dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG unterstellte re-

45 *Isensee*, Private Islamische Bekenntnisschulen, in: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, FS für Rübner zum 70. Geb., 2003, S. 379; vgl. aber auch *Günther*, Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG, 2006, S. 17.

46 *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, 2001, S. 561; *Robbers*, Religion in der Schule, in: RdJB 2003, S. 11 (17).

47 Im Ergebnis auch *Günther*, Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG, 2006, S. 157.

48 *Vogel*, Grundschulen in Freier Trägerschaft, in: DÖV 1995, 587 (589).

49 BVerfGE 12, 1 (4); 24, 236 (245); *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 4, Rn. 36; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 4, Rn. 10; *Kokott*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 4, Rn. 32; ausführlich zum verfassungsrechtlichen Bekenntnisbegriff *Anger*, Islam in der Schule, 2003, S. 74 ff.

50 BVerfGE 90, 1 (4 f.); 89, 368 (372 f.); *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 26; *Heckel*, Deutsches Privatschulrecht, 1955, S. 291; *Richter*, Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten?, in: NVwZ 1992, 1162 (1162).

51 *Isensee*, Private Islamische Bekenntnisschulen, in: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, FS für Rübner zum 70. Geb., 2003 S. 375; *Günther*, Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG, 2006, S. 231; *Woltering/Bräth*, Nds. SchulG, 4. Aufl. 1998, § 139, S. 386, Anm. 3; ebenso noch *Richter/Groh*, Privatschulfreiheit und gemeinsame Grundschule, in: RdJB 1989, S. 276 (293 ff.); anders hingegen *Richter*, Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten?, in: NVwZ 1992, 1162 (1164) und dort Fn. 31.

ligiöse Bekenntnis, vom Bekenntnisbegriff des Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG umfasst ist.⁵² Die erstgenannte Ansicht kann das Verhältnis der Art. 7 Abs. 4 und 5 GG zu Art. 4 GG nicht erklären; wenn Bekenntnis und Weltanschauung umfassend nach Art. 4 Abs. 1 GG geschützt sein sollen, dann kann Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG nicht isoliert konfessionsbezogen ausgelegt werden.⁵³ Der Islam wird unzweifelhaft dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG unterstellt, so dass er auch vom Bekenntnisbegriff des Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG umfasst ist.

Vertreten wird überdies, dass der Bekenntnisbegriff des Art. 7 Abs. 5 GG voraussetze, dass das der Schule zugrunde liegende Bekenntnis von einer Religionsgemeinschaft (i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG) getragen wird.⁵⁴ In der bisherigen Rechtsprechung findet diese Forderung keine Entsprechung: So hat im Fall der islamischen Bekenntnisschule das *VG Stuttgart* lediglich hervorgehoben, „dass die Privatschule von einer Religionsgemeinschaft getragen wird, die ein Mindestmaß an organisatorischer Verfestigung erreicht hat und die Gewähr von Dauer bietet“.⁵⁵ Dies entspricht auch der mehrheitlichen Auffassung in Schrifttum und Rechtsprechung.⁵⁶ Der Schutz von Schülern privater Grundschulen könnte tatsächlich dafür sprechen, diese zumindest entsprechend dem Religionsunterricht an staatlichen Schulen nur religionsgemeinschaftlich organisierten Bekenntnissen „auszusetzen“. Ein solcher Anspruch lässt sich aber weder dem ausdrücklichen Wortlaut, noch durch Auslegung dem Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG entnehmen. Vor allem setzt die Gewährleistung des Art. 4 Abs. 1 GG auch nicht eine religionsgemeinschaftliche Struktur hinter der freien Bekenntnisausübung voraus. Die religionsgemeinschaftliche Organisiertheit ist somit nicht zwingend. Es kann vielmehr genügen, wenn sich muslimische Erziehungsberechtigte in einem Schulträgerverein zusammenschließen,⁵⁷ oder eine verfestigte islamische Vereinigung die Trägerschaft übernimmt.

5 Islamisch geprägte Ergänzungsschule: Sonderfall König-Fahd-Akademie

Die Privatschulfreiheit des Art. 7 Abs. 4 GG schützt auch den Betrieb von sog. Ergänzungsschulen. Durch den Besuch solcher Schulen kann weder der vorgeschriebenen Schulpflicht genügt werden, noch stehen vergleichbare staatliche Einrichtungen diesen gegenüber; sie ergänzen lediglich bestehende schulische Angebote.⁵⁸ Eine Sonderstellung haben hierbei die sog. ausländischen

52 BVerwGE 90, 1 (1 Ls.); *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 7; Rn. 236; *Hemrich*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 7, Rn. 44; *Gröschner*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 7, Rn. 113; *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewandelter Minderheiten, 2001, S. 526; *Vogel*, Private Volksschulen, in: RdJB 1989, S. 299 (306); *Richter*, Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten?, in: NVwZ 1992, 1162 (1164).

53 BVerwGE 90, 1 (3 f.); *Pieroth*, Anmerkung Privatschulurteile, in: RdJB 1990, S. 448 (449); a.A. *Woltering/Bräth*, Nds. SchulG, 4. Aufl. 1998, § 139, S. 386, Anm. 3.

54 So aber *Poscher/Neupert*, Die Rechtsstellung ausländischer und internationaler Schulen unter dem Grundgesetz, in: RdJB 2005, S. 244 (247); *Isensee*, Private Islamische Bekenntnisschulen, in: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, FS für Rübner zum 70. Geb., 2003, S. 372; *Günther*, Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG, 2006, S. 168.

55 VG Stuttgart, NVwZ-RR 2004, 580 (581).

56 BVerwGE 89, 368 (372 ff.); 90, 1 (6); ähnlich VGH München, NVwZ 1992, 1221 (1222 f.); *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 7, Rn. 236; *Hemrich*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 7, Rn. 44 a.E.; *Pieroth*, Anmerkung Privatschulurteile, in: RdJB 1990, S. 448 (451); *Richter*, Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten?, in: NVwZ 1992, 1162 (1162); *Vogel*, Private Volksschulen, in: RdJB 1989, S. 299 (306).

57 Vgl. VG Stuttgart, NVwZ-RR 2004, 580 (581).

58 *Hemrich*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 7, Rn. 39.

Ergänzungsschulen,⁵⁹ die den schulrechtlichen Vorgaben des Herkunftslandes unterstehen und vorrangig der Beschulung nur zeitweilig in Deutschland lebender ausländischer Kinder dienen. Solchen Schulen kommt i.d.R. ebenso lediglich der Status einer Ergänzungsschule zu.⁶⁰ Die König-Fahd-Akademie in Bonn, welche in Trägerschaft einer gemeinnützigen GmbH betrieben wird und in den Medien große (Negativ-)Aufmerksamkeit erlangte, hat einen solchen Status. Sie untersteht den schulrechtlichen Vorgaben Saudi-Arabiens und ist ihrem Zweck entsprechend darauf ausgerichtet, nur befristet in Deutschland lebende Kinder auf dortige Prüfungen und Abschlüsse vorzubereiten. Dementsprechend werden die Lehrziele und Lehrinhalte durch Saudi-Arabien bestimmt; arabisch ist die Schulsprache und Deutsch wird nur wenige Stunden pro Woche erteilt. Öffentliches Interesse erweckte der Umstand, dass von etwa 445 Schülern etwa 235 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und ihren dauerhaften Aufenthalt in Deutschland hatten. Zwar können in Deutschland schulpflichtige Schüler mit Ausnahmegenehmigung an solchen Schulen ihre Schulpflicht erfüllen; die Mehrheit dieser Schüler erfüllte jedoch den Ausnahmetatbestand des vorübergehenden Aufenthaltes nicht.⁶¹ Auch handelt es sich bei der König-Fahd-Akademie nicht um eine ausländische Ergänzungsschule, deren Eignung zur Schulpflichterfüllung vom Ministerium ausdrücklich festgestellt wurde.⁶² Eine derartige Anerkennung würde vor allem die Erfüllung der in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG für Ersatzschulen festgeschriebenen Genehmigungsbedingungen durch die ausländische Schule voraussetzen. Diese hätte daher wie eine Ersatzschule die Erreichung der den Fundamentalbestimmungen des Grundgesetzes entnehmbaren Erziehungs- und Bildungsziele sicherzustellen.

Ausländische Ergänzungsschulen unterstehen im Wesentlichen der Schulaufsicht des Herkunftslandes. Gegenüber der deutschen Schulaufsicht hat die Schule lediglich eine Anzeige- und Berichtspflicht;⁶³ jene kann so die Beachtung der allgemeinen Rechtsordnung überprüfen.⁶⁴ Im übrigen unterliegen ausländische Ergänzungsschulen maßgeblich den Anforderungen der für alle geltenden Gesetze. Unter gefahrenabwehrrechtlichen Bedingungen kann die Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen anordnen oder als ultima ratio – unter Beachtung der Verhältnismäßigkeitserfordernisse – die Fortführung des Schulbetriebs untersagen.⁶⁵

Zur frühzeitigen Verhinderung gesellschaftspolitischer Beeinträchtigungen durch den Betrieb ausländischer Schulen bzw. durch die Intention einzelner Lehrpersonen, können bilaterale Abkommen im Schulbereich gut dazu dienen, dass innerstaatliche Verfassungsgrundsätze auch an ausländischen Ergänzungsschulen hinreichend Beachtung finden.

In diesem Sinne ist im Fall der König-Fahd-Akademie mit der Gründung eines (Aufsichts-)Komitees – zusammengesetzt aus Vertretern des Auswärtigen Amtes, der Botschaft, der Schul-

59 Vgl. nur *Poscher/Neupert*, Die Rechtsstellung ausländischer und internationaler Schulen unter dem Grundgesetz, in: RdJB 2005, S. 244 ff.

60 *Poscher/Neupert*, Die Rechtsstellung ausländischer und internationaler Schulen unter dem Grundgesetz, in: RdJB 2005, S. 244 (248).

61 Siehe etwa Beschluss des OVG Koblenz, in: NVwZ-RR 2005, 116 (116), wo es um die Beschwerde eines deutschen Kindes jordanischer Abstammung ging, der die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum weiteren Besuch der König-Fahd-Akademie in Bonn begehrte. Das Oberverwaltungsgericht sah vorrangig in der Integrationsaufgabe deutscher Schulen die Begründung für die Ablehnung des Begehrens bzw. die Pflicht zum Besuch deutscher Schulen.

62 Vgl. hierzu die einschlägigen Bestimmungen der § 34 Abs. 5 S. 2 und § 118 Abs. 3 SchulG NRW.

63 *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 7, Rn. 191; *Heckel*, Deutsches Privatschulrecht, 1955, S. 301.

64 *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 30.

65 Vgl. etwa § 159 Abs. 1 NSchG, § 117 Abs. 1 und 2 SchulG NRW und § 175 Abs. 3 HSchG.

leitung und der Schulaufsicht –⁶⁶ eine juristisch und politisch geeignete Möglichkeit gefunden worden, den Schutz von Schülern und Allgemeinheit zukünftig in Zusammenarbeit angemessen zu gewährleisten.

6 Nichtschulisches Bildungswirken: Koranschulunterweisungen

In Deutschland existieren derzeit etwa 2000 Moscheen und Gebetsstätten, in denen insgesamt ca. 75.000 – vorwiegend türkischstämmige – Kinder und Jugendliche in sog. Koranschulen oder Korankursen unterrichtet werden.⁶⁷ Daneben existieren Abend- und Wochenendkurse sowie Sommercamps und Internate. Träger der meisten Koranschulen sind regionale und überregionale eingetragene Vereine bürgerlichen Rechtes.

Es sind vor allem folgende einflussreiche Vereinigungen, die Koranschulen in bedeutendem Umfang betreiben: Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG), Verband der islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ), sowie die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB).⁶⁸

6.1 Schuleigenschaft von Koranschulen nach Art. 7 GG

Untersucht werden soll, ob die in Deutschland betriebenen Koranschulen, welche offensichtlich nicht Ersatzschulen sind, als Ergänzungsschulen qualifiziert werden können. Dies würde voraussetzen, dass Koranschulen Schulen im Sinne des Art. 7 GG sind. Die im Zusammenhang wichtigste Folge der Qualifizierung von Koranschulen als Schulen wäre, dass diese der – wenn auch im Bereich der Ergänzungsschulen wesentlich begrenzten –⁶⁹ staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG unterstellt wären. Der verfassungsrechtliche Schulbegriff orientiert sich im Wesentlichen an der auf *Heckel* zurückgehenden Definition, wonach Schule „eine auf gewisse Dauer berechnete, an fester Stätte unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler in überlieferten Formen organisierte Einrichtung der Erziehung und des Unterrichts, die durch planmäßige und methodische Unterweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen bestrebt ist“.⁷⁰

In Bezug auf die Koranschulen ist allein zweifelhaft, ob sie eine Mehrzahl von „Fächern“ unterrichten.⁷¹ Die Unterweisung in einer Mehrzahl von Fächern impliziert die weitgehende Unabhängigkeit dieser zueinander; eine solche kann aber in den Unterrichtsgegenständen der Koranschulen nicht gesehen werden: Unterrichtsinhalte an Koranschulen sind vornehmlich das Erlernen der arabischen Schrift, Auswendiglernen und Rezitation von Koransuren, die Unterweisung in den Lehren des Islam und schließlich das Erlernen des fünfmaligen Gebets. Diese Gegenstände

66 Vgl. Landtag NRW, Anlage 5 zu APr 13/1034, S. 1.

67 *Spuler-Stegemann*, *Muslime in Deutschland: Nebeneinander oder Miteinander?*, 1998, S. 94, 241; vgl. auch *Alacacioglu*, *Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche türkischer Nationalität*, 1999, S. 84 ff.

68 Allein die VIKZ unterrichtet an die 50.000 muslimische Schüler in diversen Einrichtungen in Deutschland.

69 *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 30 – Beachtung der allgemeinen Rechtsordnung und lediglich Anzeige- und Berichtspflicht.

70 *Heckel*, *Deutsches Privatschulrecht*, 1955, S. 218.

71 Vgl. auch *Langenfeld*, *Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten*, 2001, S. 562.

bauen inhaltlich aufeinander auf und bedingen einander; zudem dienen diese dem Gesamtverständnis eines „Fachs“ Religion, nämlich des Islam. Die Ansicht von *Stempel*, dass schließlich viele konfessionelle Privatschulen als maßgebliches einziges Erziehungsziel ihre Konfession zur Grundlage hätten,⁷² vermag nicht zu überzeugen: Dann müssten nahezu alle religiösen oder weltanschaulichen Bildungseinrichtungen als Schulen im Rechtssinne definiert werden. Der Versuch, die Vielfalt der Fächer durch die „relativ hohe Zahl der wöchentlichen Ausbildungsstunden“ begründen zu wollen,⁷³ ist ebenso ungeeignet. Die zeitliche Intensität der Unterweisungen reicht von einmalig zwei bis drei Stunden pro Woche bis hin zu täglich mehreren Stunden. Es ist nicht auszumachen, ab welcher Unterrichtszeit von einer Schule im Rechtssinne auszugehen wäre; das Kriterium ist schlicht zu unbestimmt, um eine befriedigende Differenzierung zu ermöglichen. Ebenso ist die Annahme, Koranschulen hätten sich „institutionell zu Schulen mit Schulleitern und Lehrern verfestigt“,⁷⁴ nicht zutreffend. Koranschulen sind angegliedert an die einzelnen Moscheen und sind, wenn auch stets wichtiger, Teil des gesamten Moscheenwirkens. In der Regel ist es der Imam (Leiter der Gemeinde) oder ein von den Trägern der Moschee eigens Beauftragter, in kleineren Moscheen dagegen auch Freiwillige, die die Unterweisung der Koranschüler übernehmen.⁷⁵ Folglich unterliegen Koranschulen entsprechend der mehrheitlich vertretenen Auffassung nicht dem Schulbegriff des Art. 7 GG⁷⁶ und sind damit allenfalls als „freie Unterrichtseinrichtungen“ zu qualifizieren.⁷⁷

6.2 Koranschulerziehung als Form der Religionsausübung i.S.v. Art. 4 Abs. 2 GG und elterlicher Erziehungsfreiheit nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Besuch und Betrieb von Koranschulen sind unzweifelhaft vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfasst,⁷⁸ da sie in der Regel dem Zweck der Religionspflege dienen. Hier drängt sich die Frage auf, inwieweit die von den einzelnen Vereinigungen in den Koranschulen gleichzeitig betriebene politische Einflussnahme auf Minderjährige dem Schutz des Art. 4 GG unterstellt werden kann. Es sind vor allem die großen Vereinigungen wie der VIKZ oder die Milli Görüs, die neben religiösen auch politische Interessen verfolgen und diese in Form von Ideologien – oft ohne Kenntnis der Eltern – in ihre Erziehungsarbeit einweben.

Rein politisch motivierte Äußerungen und Handlungen unterfallen vor allem dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Problematisch ist hingegen die Zuordnung derjenigen Inhalte, die auf der Schnittstelle eines „politischen Islam“ liegen. Ebenso wie auch andere Religionen vermittelt der

72 *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 222 f.

73 *Stempel*, Schulaufsicht über Koranschulen, in: RdJB 1982, S. 58 (61).

74 *Rittstieg*, Anm. zu Scheinhardt, Der rechtliche Stellenwert der Korankurse, in: InfAusLR 1981, 36 (36).

75 Vertreten wird von *Hömig*, in: *Hömig*, GG, 8. Aufl. 2007, Art. 7, Rn. 2 zudem, dass Schulen im Rechtssinne nur Einrichtungen seien, die die Gesamtpersönlichkeit des Schülers zu bilden beabsichtigten; Koranschulen würden dies aber nicht tun. Unabhängig davon, dass eine solche Absicht den Koranschulen unterstellt werden könnte, ist auch dieses (zusätzliche) Definitionskriterium ungeeignet, die korrekte Zuordnung zu leisten.

76 Ebenso *Gröschner*, in: *Dreier*, GG, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 7, Rn. 28; *Hömig*, in: *Hömig*, GG, 8. Aufl. 2007, Art. 7, Rn. 2; *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, 2001, S. 562; *Günther*, Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG, 2006, S. 25; a.A. *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 225; *Stempel*, Schulaufsicht über Koranschulen, in: RdJB 1982, S. 58 (61); *Rittstieg*, Anm. zu Scheinhardt, Der rechtliche Stellenwert der Korankurse, in: InfAusLR 1981, S. 36 (36).

77 Hierzu *Heckel*, Deutsches Privatschulrecht, 1955, S. 45 f.; *Becker*, Aufsicht über Privatschulen, 1969, S. 49.

78 Vgl. nur *Schmitt-Kammler*, in: *Sachs*, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 42, Fn. 139; *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, 2001, S. 562.

Islam weltlich-politische Haltungen, die die Stellung des Einzelnen in seiner Gesamtheit zu regeln versuchen. Einer Forderung nach klarer Trennung von Politik und Religion steht in vielen Grenzfällen der weite Religionsbegriff entgegen, welcher dem Selbstverständnis des Grundrechtsberechtigten eine große definitorische Freiheit zumisst.⁷⁹ Hiernach kann alles, was in seinem Schwerpunkt auf die Pflege und Förderung des Bekenntnisses ausgerichtet ist, dem Schutz des Art. 4 GG unterstellt sein.⁸⁰ Politische Wertvorstellungen der islamischen Vereinigungen oder Privatpersonen sind daher dann vom Schutzbereich des Art. 4 GG umfasst, wenn sie untrennbar und nachweislich mit dem Islam verknüpft sind. Hingegen sind all diejenigen Erziehungsinhalte und -handlungen an Koranschulen nicht mehr Religionsausübung, die eindeutig politisch motiviert sind.⁸¹

Es ist das Islamverständnis einiger einflussreicher und weit vernetzter Vereinigungen hinter den Koranschulen, das überdies zur Frage führt, ob die Verfassungskonformität der Religion immanente Bedingung der Inanspruchnahme der Freiheiten aus Art. 4 GG ist. Oder anders gefragt: Müssen die in Koranschulen gelehrt Inhalte verfassungskonform sein? Bei Bejahung dieser Frage wäre ein sicherer „Filter“ gefunden,⁸² welcher schädlichen und extrem anmutenden Inhalten schon auf der Schutzbereichsebene wirksam begegnen könnte. Bedeutung erlangt dies z.B. hinsichtlich sog. Hasspredigten, der Aufforderung zur Ablehnung des Verfassungsstaates, des „westlich-schlechten“ Lebens, dem Aufruf zum Heiligen Krieg oder aber auch für all diejenigen Lehrinhalte, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnen. Den aufgeführten Beispielen ist gemeinsam, dass sie allesamt mit den Grundaussagen der Verfassung im Konflikt stehen. Es wird vertreten, dass der Verfassung widerstrebende Haltungen nicht Religion oder Weltanschauung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sein könnten.⁸³ Einem solchen Anspruch ist entgegenzuhalten, dass insbesondere vorbehaltlos gewährleistete Rechte Gefahr laufen, orientiert an einem mehrheitlich zu findenden Wertverständnis, über Gebühr und entgegen dem Verfassungswillen, Eingrenzungen zu erfahren. Dem Grundgesetz ist eben keine „allgemeine Pflicht“ zur Verfassungstreue entnehmbar.⁸⁴ Darüber hinaus sind das säkulare Staatsverständnis und die Zuerkennung umfassender Religionsfreiheit wesentliche Errungenschaften eines Säkularisierungsprozesses, der den Dualismus von Staat und Religion friedensbringend gelöst hat. Die Zuerkennung einer staatlichen „Gefahrenabwehr“ auf der Schutzbereichsebene der Religionsfreiheit würde diese gewonnene friedliche Koexistenz von Staatlichem und Religiösem aufheben. Überdies ist die These, nur das genieße Verfassungsschutz, was der Verfassung entspreche, ein Zirkelschluss, der zu einer uferlosen Drittwirkung der Grundrechte führen würde. Im Ergebnis ist daher z.B. die außerschulische Unterweisung darin, dass die Ungleichbehandlung von Mann und Frau religiös geboten sei, als Bekundung des Glaubensverständnisses durch den Lehrenden von Art. 4 GG geschützt, mag man dies theologisch noch so sehr diskutieren oder politisch ablehnen. Ein solches religiöses Selbstverständnis unterliegt auch keiner verfassungsimmanenten Schranke.

79 BVerfGE 24, 236 (247 f.); 104, 337 (355); *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 4, Rn. 55, 62; *Müller-Volbehr*, Die Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit, in: Essener Gespräche, Bd. 19 (1985), 111 (130); a.A. offenbar *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?, 1980, S. 36.

80 *Müller-Volbehr*, Die Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit, in: Essener Gespräche Bd. 19 (1985), 111 (122); *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 212 f.

81 Vgl. *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, 1997, S. 135.

82 Hierzu *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, 1997, S. 196.

83 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, 1989, S. 73 f.; ähnlich *Isensee*, Diskussionsbeitrag, in: Müller-Volbehr, Essener Gespräche, Bd. 19 (1985), S. 144, 161.

84 *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, 1997, S. 208 f.

Von hier aus erschließt sich sodann die vorbehaltlose Zuerkennung elterlicher (konfessioneller) Erziehungsfreiheit nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.⁸⁵ Schließlich sind Koranschulen durch Eltern beauftragte Dritte zur religiösen Erziehung ihrer Kinder. Würden nun Verfassungswerte über Art. 4 GG oder Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zur Bedingung privater Erziehung erklärt werden können, würde dem Staat ein „Miterziehungsrecht“ im nichtschulischen (religiösen) Bereich zugesprochen werden. Der Staat soll sich aber mit Blick auf sein Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG nur ausnahmsweise bei Kindeswohlgefährdung einmischen können.⁸⁶ Der Besuch von Koranschulen und anderen islamischen Einrichtungen gefährdet dann das Kindeswohl, wenn das Kind durch den Besuch in seelischer und körperlicher Hinsicht gefährdet wird.⁸⁷ Eine Gefährdung liegt hingegen nicht schon darin, dass die Eltern oder Dritte Verfassungswerte oder die Verfassung insgesamt in Frage stellen. Es ist vor allem *Erichsen*, der die Auffassung vertritt, Eltern dürften nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ihren Kindern nur diejenigen Anschauungen vermitteln, „die von der grundgesetzlichen Wertordnung akzeptiert und durch den abwehrrechtlichen Gehalt der Grundrechte auch geschützt“ werden.⁸⁸ Die These, die Zuerkennung des Elternrechts bedinge die Weitergabe verfassungsrechtlicher Werte, ist schon deshalb nicht überzeugend, weil hiernach eine an die Richtigkeit einer einzigen Religion und die Beachtung ihrer Gebote gebundene Erziehung nicht möglich wäre; das konfessionelle Elternrecht würde schlicht ausgehöhlt. Zudem begründet eine solch unbestimmte Pflichtbindung – mögen die Vorgaben noch so Verfassungswerten zu dienen bestimmt sein – stets die Gefahr des Missbrauchs durch Staat bzw. Mehrheitsgesellschaft.⁸⁹ Folglich sind weder muslimische Eltern, noch die durch sie beauftragten Koranschulen zur „verfassungskonformen“ oder „staatsbürgerlichen“ Erziehung verpflichtet.⁹⁰ Auch die Erziehung zu Verfassungstreue und Integration kann von den Koranschulen politisch, nicht aber rechtlich verlangt werden. Die Grenze einer so verstandenen „Zurückhaltung“ des Verfassungsanspruchs an die nichtschulische Erziehung ist die Erfüllung von Straftatbeständen seitens der Eltern oder durch sie beauftragte Koranschulen: Muslimische Eltern dürfen all die (religiösen oder weltanschaulichen) Inhalte und Positionen erzieherisch vermitteln, denen sie selbst anhängen dürfen, ohne mit der Rechtsordnung in Konflikt zu geraten.⁹¹ Ihre verfassungsrechtliche Grundlage finden diese Maßstäbe in dem Umstand, dass es sich bei dem in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten Erziehungsrecht nicht um eine durch den Staat, im Interesse des Staates bzw. des Gemeinwohles, übertragene Rechtsposition handelt. Der Staat hat durch die Schaffung von strafrechtlichen Verbotsnormen ein ausreichendes Instrument, um die Gesellschaft hinreichend vor gemeinschaftsschädlicher Erziehung zu schützen. Die Gesellschaftsbezogenheit elterlicher Erziehung ist Realität. Einen mittelbaren gesellschaftlichen (Erziehungs-)Anspruch am (muslimischen) Kind begründet dies aber dennoch nicht. Folglich sind weder die elterliche Erziehung noch die Koranschulunterweisungen an die für die Ersatzschulen verpflichtenden Erziehungsziele gebunden.⁹²

85 Hierzu *Ossenbühl*, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, 1981, S. 59.

86 *Ossenbühl*, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, 1981, S. 71.

87 Vgl. zum Begriff der Kindeswohlgefährdung *Böckenförde*, Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14, 1980, S. 77; *Ossenbühl*, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, 1981, S. 72 ff.

88 *Erichsen*, Elternrecht – Kindeswohl – Staatsgewalt, 1985, S. 42.

89 Ähnlich *Abramowski*, Staatliche Schutzmaßnahmen für Kinder ausländischer Eltern in Deutschland, 1991, S. 126.

90 Vgl. *Häberle*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, 1981, S. 49: „Es ist im Unterschied zu totalitären Verfassungen für das Selbstverständnis freiheitlicher Demokratien geradezu charakteristisch, daß die *Eltern* in ihrer Erziehung inhaltlich *nicht* auf die schulischen Erziehungsziele „verantwortlicher Staatsbürger“, „Dienst am Volk“, „politische Verantwortung“ festgelegt werden.“ (Hervorhebungen im Original), 51 f.

91 Vgl. *Schmitt-Kammler*, Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem Grundgesetz, 1983, S. 26.

92 Vgl. *Schmitt-Kammler*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7, Rn. 28, Fn. 78.

6.3 Staatliche Aufsicht über Koranschulen

Da Koranschulen keine Schulen im Sinne der Verfassung sind, unterstehen sie auch nicht der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG. Gleichwohl ist es selbstverständlich, dass die Koranschulbetriebe nicht rechtsfreie Räume religiösen Erziehungswirkens sind: Sie unterliegen in erster Linie dem Polizeirecht und den für Vereine geltenden Regularien.⁹³

In der juristischen Literatur wird der Betrieb von Koranschulen überdies der staatlichen Aufsicht nach dem (heutigen) Sozialgesetzbuch VIII unterstellt.⁹⁴ Koranschulen sollen nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII als genehmigungspflichtige „Einrichtungen“ zu qualifizieren sein, an der Kinder und Jugendliche zumindest „für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“.⁹⁵ Eine Einrichtung wird allgemein definiert als eine auf gewisse Dauer angelegte, vom Wechsel des anzusprechenden Personenkreises unabhängige, Verbindung sächlicher und persönlicher Mittel unter Verantwortung eines Trägers zur Erreichung eines Zweckes.⁹⁶ Zur Erreichung eines umfassenden Schutzes des Wohles von Kindern und Jugendlichen soll sogar jedwede Betreuung und Unterkunftsgewährung als Einrichtung nach § 45 Abs. 1 SGB VIII definierbar sein.⁹⁷ Die Rechtsprechung hat bisher nur in einem Fall die Bedeutung des heutigen § 45 SGB VIII⁹⁸ für den Betrieb einer islamischen Bildungseinrichtung hervorgehoben.⁹⁹ Entsprechend der obigen Definition sind Koranschulen auf Dauer angelegte, vom Wechsel der muslimischen Schüler unabhängige, unter Verbindung sächlicher und persönlicher Mittel in Verantwortung von Vereinigungen zur religiösen Unterweisung betriebene Bildungsstätten; sie wären damit Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und nach § 45 Abs. 2 SGB VIII genehmigungspflichtig. Ein so weites Verständnis des Einrichtungsbegriffs würde aber erfordern, auch Bildungs- und Qualifizierungsangebote anderer Konfessionen für Minderjährige unter diesen zu subsumieren. Traditionell unterliegen andere gleichartige Unterrichtseinrichtungen eindeutig aber nicht den Anforderungen des § 45 SGB VIII.¹⁰⁰ Warum dies allein für die Koranschulunterweisung gelten soll, wäre zu begründen. Die verfassungskonforme Auslegung des Einrichtungsbegriffs erfordert daher, insbesondere mit Blick Art. 4 und Art. 3 GG, dass stundenweise Koranschulunterweisungen nicht als solche qualifizierbar sind. Andernfalls würde es über § 45 SGB VIII zur institutionalisierten Kontrolle einer einzigen Religion kommen. Sollte man jedoch die Ansicht vertreten, dass aufgrund des hohen Zieles des Kinder- und Jugendschutzes auch derartige religiöse Bildungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstellen sind, so müsste dies für alle Religionen gleichermaßen gelten. Seine Berechtigung hat dieses Ergebnis auch vor dem Hintergrund, dass

93 Möglichkeit des Verbots von islamischen Trägervereinen nach § 3 VereinsG, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, gegen Strafgesetze verstoßen oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung agieren.

94 So *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 281 ff.

95 *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 282 f.; *Rittstieg*, Anm. zum OVG Beschl. v. 16.11.1987, in: InfAuslR 1988, 14 (14); wohl auch *Münder*, FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 45, Rn. 9, vgl. auch Rn. 22; *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, 2001, S. 563.

96 *Tillmanns*, in: MüKo, BGB, Bd. 8, 5. Aufl. 2008, § 45 SGB VIII, Rn. 2; *Münder*, FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 45, Rn. 7.

97 *Münder*, FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 45, Rn. 9; *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 281 f.

98 Früher § 78 JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz).

99 *OVG NRW*, in: InfAuslR 1988, S. 12 ff. – Dem Urteil lag jedoch der Sachverhalt zugrunde, dass die in der Koranschule unterwiesenen etwa 90 Minderjährigen gleichzeitig internatsartig in einem ehemaligen Fabrikgebäude von einem islamischen Verein untergebracht wurden, wo sie zu islamischen Religionslehrern ausgebildet werden sollten. Vorliegend hatte das Gericht nicht darüber zu befinden, ob die stundenweise Unterweisung in Koranschulen grundsätzlich der Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstellen ist; der Fall der (ganztägigen) Unterkunftsgewährung in einem Heim zur religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen unterfällt dagegen unproblematisch dem Tatbestand des § 45 SGB VIII.

100 So müsste der Kommunion- und Konfirmandenunterricht ebenso dem SGB VIII unterstehen.

ursprünglich § 45 Abs. 2 SGB VIII sicherstellen sollte, „dass vor allem islamische und sonstige weltanschauliche Träger von Einrichtungen den Integrationsgedanken wahren“.¹⁰¹ In ihrer Stellungnahme hat die Bundesregierung sehr treffend auf die Gefahr hingewiesen, dass eine solche (an den Entwicklungen der islamischen Erziehungsarbeit orientierte) Erlaubnisregelung nicht zur Ungleichbehandlung religiöser Einrichtungen missbraucht werden darf.¹⁰² Folglich sind (gängige) Koranschulen nicht der Aufsicht nach dem SGB VIII unterstellt.

7 Schlussbetrachtung

Die Integration des Kindes in die Gesellschaft ist eines der zentralen Ziele der Schulerziehung. Unzweifelhaft bringen Privatschulen die Gefahr der gesellschaftlichen Abspaltung mit sich, dennoch müssen weder Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, noch Art. 7 Abs. 4 und 5 GG zu Gunsten ihrer neuerdings implizierten Aufgabe als „Gefahrenabwehrrecht“ Einschränkungen hinnehmen. Islamische Ersatzschulen sind ebenso wie staatliche Schulen der „Integrationsaufgabe der Schule“ verpflichtet; schließlich nehmen auch diese einen aus dem Grundgesetz abgeleiteten öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Gleichsam ist in der Diskussion um die Zulassung islamischer Privatschulen die Beachtung der verfassungsrechtlichen Privatschulgarantien in ihrem Zusammenhang zu anderen Verfassungsaussagen wesentlich: Die Privatschulfreiheit ist nämlich der Inbegriff des Freiheitsgedankens im Schulwesen und damit insbesondere für Minderheiten unverzichtbar. Umgekehrt würde die grundsätzliche Nichtzulassung islamischer Ersatzschulvorhaben bei Lichte betrachtet die Begründung eines staatlichen Schulmonopols gegenüber der muslimischen Minderheit in Deutschland bedeuten; dem erteilt aber Art. 7 Abs. 4 und 5 GG eine klare Absage. Letztlich vermag sich die Gewährleistung aufgrund ihrer Gleichwertigkeitsanforderung gegenüber politisch-fundamentalistischen Erziehungsbestrebungen zu behaupten. Zusätzlicher „Filter“ bedarf es nicht.

Zur Abwehr segregierender Einflussnahme auf muslimische Minderjährige außerhalb dieser Garantien ist der Staat dagegen in erster Linie auf die Funktionsfähigkeit der integrativen Mechanismen seines eigenen Wirkens angewiesen.

Verf.: Håle Doerfer-Kir, Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christine Langenfeld, Obere Karspüle, 43, 37073 Göttingen, E-Mail: halekir@freenet.de

101 BT-Drs. 15/4158, v. 10.11.2004 Anlage 1, S. 6.

102 BT-Drs. 15/4158, v. 10.11.2004 Anlage 2, S. 7; kritisch im Allgem. auch *Nonninger*, in: LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 45, Rn. 24 f.